

BGE 28 I 189

Bundesgericht (BGE), 1902-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_28_I_189

FR: ATF 28 I 189

IT: DTF 28 I 189

Volltext

43. Entscheidung vom 18. April 1902 in Sachen Hüppi. Unpfändbare Gegenstände. Art. 92, Ziff. 3, Sch.- u. K.-Ges. Nähmaschine. Kompetenzstück auch dann, wenn sie nicht ständig benützt wird. I. Der Rekurrent Hüppi verlangte, daß für eine Forderung von 155 Fr. 50 Cts., die er gegenüber Frau Luise Kuster=Wey, Seidenweberin in Matten=Goldingen in Betreuung gesetzt hat, eine Nähmaschine der Schuldnerin in Pfändung genommen werde. Sonstige pfändbare Habschaft scheint keine vorhanden zu sein. Die untere Aufsichtsbehörde hieß das Begehren des Gläubigers gut. Hiegegen rekurrierte Frau Kuster an die kantonale Aufsichtsbehörde, wobei sie anbrachte: Speziell zur Winterszeit, wo ihr (in Konkurs gefallener) Mann nicht immer Arbeit habe, sei sie bei dem schlechten Gang der Seidenweberei darauf angewiesen, mit der fraglichen Nähmaschine auch Herren- und Frauenhemden, Unterrocke, Kinderkleider und dergleichen zu fertigen, um mit dem daraus fließenden Verdienste sich und die fünf, größtenteils noch unmündigen Kinder durchbringen zu können.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte den Rekurs unterm 29. Januar 1902 für begründet, von der Erwägung ausgehend, es sei glaubhaft erhoben, daß die Schuldnerin zum Unterhalte ihrer Familie sowohl den Seidenweberei als den Näherinnenberuf, d. h. beide Berufe nebeneinander oder doch wenigstens abwechselnd betreiben müsse. III. Diesen Entscheid zog der Gläubiger Hüppi rechtzeitig unter Erneuerung des gestellten Begehrens an das Bundesgericht weiter. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nicht gehört werden kann vorerst die Behauptung des Rekurrenten, die betriebene Schuldnerin gebrauche die fragliche Nähmaschine nicht zu Näharbeiten für Dritte und es fehle ihr an den erforderlichen Kenntnissen zu einer solchen berufsmäßigen Ausübung der Schneiderei. Die Vorinstanz stellt das Gegenteil in einer keineswegs aktenwidrigen und deshalb für das Bundesgericht verbindlichen Weise fest, indem sie erklärt, daß Frau Kuster zum Unterhalt ihrer Familie neben ihrem Beruf als Seidenweberin abwechselnd auch den Näherinnenberuf ausübe. Wenn sodann Rekurrent geltend macht, das Bundesgericht habe in seinem Entscheide in Sachen Karrer (Archiv V, Nr. 114) eine Nähmaschine mit der Begründung als unpfändbar erklärt, daß die betreffende Hausfrau, wenn nicht berufsmäßig, so doch „regelmäßig“ sich mit Näharbeiten für Dritte beschäftige, so steht dies in Wirklichkeit dem vorinstanzlichen Entscheide nicht entgegen. Allerdings ist die betriebene Schuldnerin nicht kontinuierlich als Näherin beschäftigt, sondern nur abwechselungsweise, nämlich dann, wenn sie als Seidenweberin keine oder nur ungenügende Beschäftigung findet. Aber letzteres ist eben nach den obwaltenden Verhältnissen in ständig wiederkehrender Weise der Fall, und zwar sieht sich die Schuldnerin alsdann ausschließlich auf solche Näharbeiten angewiesen, um sich und ihre Kinder erhalten zu können. Sie übt dann die Nähterei als wirklichen Beruf und nicht als bloßen Nebenverdienst aus. Für einen Fall solcher Art will aber das angeführte bundesgerichtliche Erkenntnis das Kompetenzprivileg nicht ausgeschlossen wissen. Dazu

kommt noch, daß die Maschine der betriebenen Schuldnerin, welch' letztere für Bekleidung einer zahlreichen Familie zu sorgen hat, im Haushalte die größten, wohl kaum zu vermissenden Dienste leistet. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.